



IFRS fokussiert

IFRS-Stiftung gründet International Sustainability Standards Board (ISSB)

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung (IFRS Foundation, IFRSF) haben im Rahmen der Weltklimakonferenz COP26 in Glasgow drei wichtige Entscheidungen mitgeteilt:

- Die Gründung eines International Sustainability Standards Board (ISSB), der global anerkannte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln wird;
- eine Zusage der führenden investorenorientierten Organisationen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sich in den neuen Board zu integrieren. Die Integration der Value Reporting Foundation (VRF) und des Climate Disclosure Standards Board (CDSB) in die IFRSF soll bis Juni 2022 abgeschlossen sein; sowie
- die Veröffentlichung von Prototypen für klimabezogene Angaben und allgemeine Vorschriften, die von der Technical Readiness Working Group (TRWG) entwickelt wurden, um Vorarbeiten für den ISSB zu leisten.

Der ISSB wird neben dem IASB tätig sein und eng mit diesem zusammenarbeiten, um die Konnektivität und Kompatibilität zwischen den IFRS-Finanzberichterstattungsstandards und den Standards des ISSB - den IFRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung - zu gewährleisten.

Hintergrund

In zwei getrennten Veröffentlichungen konsultierten die Treuhänder der IFRS-Stiftung zum Bedarf an globalen und einheitlichen Nachhaltigkeitsstandards und zu der Frage, welche Rolle die Stiftung bei der Entwicklung solcher Standards spielen könnte (siehe dazu das [Konsultationspapier zur Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) vom September 2020 und unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)), sowie zu vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der IFRS-Stiftung, die die Einrichtung eines neuen Boards für Nachhaltigkeitsstandards innerhalb der Struktur der Stiftung ermöglichen würden (siehe dazu den [Entwurf](#) aus dem April 2021 sowie unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)).

Die Reaktionen auf die Konsultationen zeigten eine breite Unterstützung für die Initiative der IFRS-Stiftung. Die Treuhänder haben am 3. November 2021 eine entsprechende [Zusammenfassung der Rückmeldungen](#) veröffentlicht.

Gründung des International Sustainability Standards Board

Zudem gab die IFRSF im Rahmen der Weltklimakonferenz (COP26) in Glasgow die bereits erwartete Gründung eines neuen International Sustainability Standards Board (ISSB) bekannt. Damit soll im öffentlichen Interesse eine umfassende globale Basis von qualitativ hochwertigen Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen entwickelt werden, die dem Informationsbedarf der Investoren entsprechen. Um dies zu erleichtern, haben die IFRSF-Treuhänder eine überarbeitete Satzung veröffentlicht, die vorsieht, dass der ISSB neben dem International Accounting Standards Board (IASB) etabliert wird und eine vergleichbare Struktur hat. So werden auch die grundlegenden Bestandteile des Konsultationsprozesses des ISSB die gleichen sein wie die des IASB, um sicherzustellen, dass das neue Gremium die Grundsätze der Legitimität, Unabhängigkeit, Transparenz, öffentlichen Rechenschaftspflicht und Aufsicht einhält.

Gründung des ISSB im Rahmen von COP26

Hinweis

Der ISSB wird neben dem IASB tätig sein und eng mit diesem zusammenarbeiten, um die Konnektivität und Kompatibilität zwischen den IFRS-Rechnungslegungsstandards und den ISSB-Standards - den IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen (IFRS Sustainability Disclosure Standards) - zu gewährleisten. Beide Boards werden von den Treuhändern beaufsichtigt, die wiederum gegenüber dem Monitoring Board rechenschaftspflichtig sind, das sich aus Kapitalmarktbehörden zusammensetzt, die für die Unternehmensberichterstattung in ihren Jurisdiktionen zuständig sind. Der ISSB und der IASB werden unabhängig sein, und ihre Standards werden sich gegenseitig ergänzen, um Investoren und anderen Kapitalgebern umfassende Informationen zu liefern.

Um auf der Arbeit bestehender investorenorientierter Organisationen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufbauen zu können, hat sich die IFRSF gegenüber dem Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und der Value Reporting Foundation (VRF) (vormals Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und International Integrated Reporting Council (IIRC)) verpflichtet, ihr Fachwissen, ihre Inhalte, ihr Personal und andere Ressourcen bis Juni 2022 in die IFRSF zu integrieren. Es ist beabsichtigt, dass die fachlichen Standards und Rahmenwerke des CDSB und der VRF zusammen mit denjenigen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Financial Stability Board (FSB) und den Stakeholder-Kapitalismus-Kennzahlen des International Business Council (IBC) des Weltwirtschaftsforums (WEF) die Grundlage für die fachliche Arbeit des neuen Boards bilden werden.

Konsolidierung des CDSB und der VRF in den ISSB

Der ISSB wird sich auf das Fachwissen mehrerer Beratungsgruppen stützen. Fachliche Beratung in Nachhaltigkeitsfragen erhält der ISSB von einem neuen Beratenden Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Consultative Committee), dem unter anderem der Internationale Währungsfonds (IWF), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen (UN) und die Weltbank angehören werden.

Sitz des ISSB

Der Hauptsitz des ISSB wird in Frankfurt am Main sein, aber alle Regionen - Amerika, Asien-Ozeanien und Europa/Naher Osten/Afrika - werden durch regionale Zentren einbezogen. So soll Montreal ebenfalls für wichtige Funktionen zur Unterstützung des neuen Boards und zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit regionalen Interessengruppen zuständig sein. Aber auch Zentren in San Francisco, nach der Konsolidierung mit dem VRF, und London werden ebenfalls technische Unterstützung und Plattformen für das Engagement auf dem Markt und eine engere Zusammenarbeit mit regionalen Interessengruppen bieten. Auch für den asiatischen Raum wird es bis Ende 2021 Entscheidungen über weitere Zentren geben.

Der ISSB wird grundsätzlich aus 14 Mitgliedern bestehen, von denen eine Minderheit auch Teilzeitmitglieder sein können. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im ISSB sind fachliche Kompetenz und einschlägige Berufserfahrung. Der Board wird sich aus drei Mitgliedern aus der Region Asien-Ozeanien, drei Mitgliedern aus Europa, drei Mitgliedern aus Amerika, einem Mitglied aus Afrika und vier Mitgliedern aus einer beliebigen Region zusammensetzen. Die Suche nach Mitgliedern wird in Kürze eingeleitet. Dabei wird der ISSB eine(n) Vorsitzende(n) und mindestens eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) haben. Die Bekanntgabe der Personalentscheidungen steht noch aus.

Bekanntgabe der
Vorsitzenden des ISSB
steht noch aus

Technical Readiness Working Group

Um den Beginn der Arbeiten des ISSB zu erleichtern, haben die IFRSF-Treuhänder im März 2021 die Technical Readiness Working Group (TRWG) gegründet. Ziel der TRWG war, die Arbeit relevanter Initiativen, die sich auf die Erfüllung des Informationsbedarfs von Investoren konzentrieren, zu integrieren und darauf aufzubauen, um dem ISSB fachliche Empfehlungen zur Berücksichtigung im Zuge der Standardentwicklung vorzulegen. Mit der Gründung der TRWG folgte die IFRSF der Aufforderung der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) vom Februar 2021 die Arbeit zu koordinieren, um die internationale Konsistenz der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben von Unternehmen, die den Investoren als Grundlage für die Bewertung des Unternehmenswertes und für Investitionsentscheidungen dienen, zu fördern.

Die an der TRWG beteiligten Initiativen widmen sich dem Informationsbedarf von Investoren und anderen Teilnehmern an den weltweiten Finanzmärkten und bringen komplementäres internationales Fachwissen zusammen. Zu den an der TRWG beteiligten Initiativen gehören

- der IASB,
- der Climate Disclosure Standards Board (CDSB),
- die Task Force für klimabezogene Finanzinformationen (TCFD) des Financial Stability Board (FSB),

- die Value Reporting Foundation (Zusammenschluss aus Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und International Integrated Reporting Council (IIRC)) sowie
- das Weltwirtschaftsforum (WEF) und seine Initiative zum sog. Stakeholder-Kapitalismus.

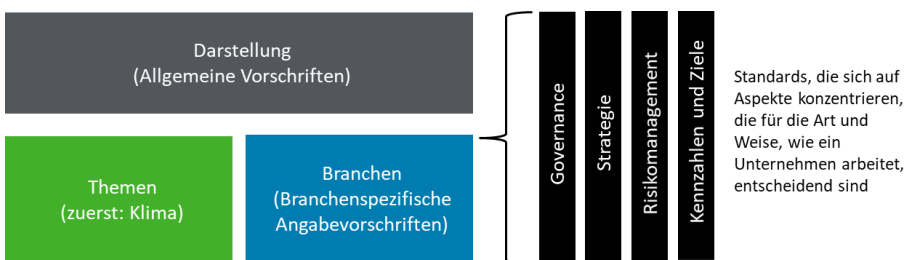
Die IOSCO und der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) nahmen als Beobachter an der TRWG teil. Die Arbeit der TRWG wurde vom Lenkungsausschuss des Nachhaltigkeitsprojekts der IFRS-Stiftung überwacht.

Die TRWG hat umfangreiche fachliche Vorbereitungsarbeiten durchgeführt und dem ISSB die folgenden acht Arbeitsprodukte zur Prüfung vorgelegt:

- Prototyp allgemeiner Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen ([General Requirements Prototype](#)),
- Prototyp für klimabezogene Angaben ([Climate Prototype](#)),
- konzeptionelle Leitlinien für die Standardsetzung,
- Architektur der Standards,
- andere Aspekte zur Anreicherung der Standardsetzungsagenda,
- Charakteristika eines Due Process,
- Digitalisierungsstrategie sowie
- Konnektivität zwischen IASB und ISSB.

Die „Architektur der Standards“ beschreibt drei grundlegende Bausteine für das Regelwerk der ISSB Standards:

- Ein Standard mit „allgemeinen Vorschriften“, der von einem Unternehmen verlangt, über alle wesentlichen Informationen zu bedeutenden Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu berichten,
- thematische Offenlegungsvorschriften für Sachverhalte, die für den Unternehmenswert in allen Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche, von Bedeutung sind, und
- branchenspezifische Angabevorschriften, die Offenlegungsthemen identifizieren, die für den Unternehmenswert in einer bestimmten Branche relevant sind.



Die beiden Prototypen wurden zusammen mit einem [Überblick über das Arbeitsprogramm der TRWG](#) veröffentlicht. Sie stellen eine bedeutende Entwicklung dar und bauen auf der Arbeit der „Gruppe der 5“ (CDP, CDSB, GRI, IIRC und SASB), welche bereits im Dezember 2020 einen ersten [Rohentwurf für einen Klimaprototyp](#) erarbeitet hatten, auf. Die Priorisierung eines Klimastandards spiegelt die Dringlichkeit konsistenter und vergleichbarer Informationen für die Kapitalmärkte wider, die den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft unterstützen. Die TCFD hat erhebliche Fortschritte bei der Schließung der Informationslücke gemacht, und ihre Empfehlungen waren für die Entwicklung des Klimaprototyps von zentraler Bedeutung. Der Klimaprototyp basiert auf den vier Säulen der TCFD - Governance, Strategie, Risiko-

Umfangreiche Vorbereitungsarbeiten durch die TRWG

management sowie Kennzahlen und Ziele - und spiegelt dessen zentrale Empfehlungen wider. Da viele Unternehmen bereits Kompetenzen durch die Berichterstattung unter Anwendung der Empfehlungen der TCFD aufbauen bzw. aufgebaut haben und nach diesen berichten, wird ihnen dieses Vorgehen helfen, Ressourcen und Fähigkeiten zu entwickeln sowie Erfahrungen zu sammeln, bevor der neue Klimastandard veröffentlicht und zukünftig voraussichtlich verpflichtend anzuwenden ist.

Die IFRSF-Treuhänder haben von Anfang an betont, dass der neue ISSB die ganze Bandbreite der für Unternehmen wichtigen Nachhaltigkeitsthemen abdecken wird, auch wenn sie angesichts der Dringlichkeit des Themas zunächst dem Klima Vorrang einräumen. Der Prototyp der allgemeinen Vorschriften wird die Unternehmen dazu verpflichten, vom ersten Tag an über alle wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen zu berichten und dabei ein übergeordnetes Rahmenwerk zu verwenden. Im Laufe der Zeit werden weitere thematische und branchenspezifische Standards spezifischere Vorschriften festlegen.

Weitere Standards zu spezifischen Nachhaltigkeitsthemen in Planung

Beobachtung

Nach der Konsolidierung mit der VRF, welche sich aus den Initiativen SASB und IIRC zusammensetzt, erscheint es vor dem Hintergrund der klaren Branchenfokussierung der SASB Standards nicht überraschend, dass der ISSB ebenfalls branchenspezifische Standards veröffentlichen möchte. Bemerkenswert ist dabei, dass auf europäischer Ebene im Zuge des [Vorschlags der Corporate Social Responsibility Directive](#) (siehe dazu [IFRS fokussiert-Newsletter](#)) lediglich angekündigt wurde, dass sektorspezifische europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt werden sollen.

Die beiden Prototypen werden in den folgenden Abschnitten im Detail beschrieben. Die Prototypen sind so konzipiert, dass sie in die allgemeine Finanzberichterstattung aufgenommen werden können. Diese ist definiert als eine Berichterstattung, die Finanzinformationen über das berichtende Unternehmen liefert, die für bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger nützlich sind, um Entscheidungen über die Bereitstellung von Ressourcen für das Unternehmen treffen zu können. Sie umfasst, ist aber nicht beschränkt auf den Jahresabschluss eines Unternehmens und nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen.

Der ISSB wird die nächsten Schritte zu den Prototypen festlegen. Alle vorgeschlagenen Standards werden dem unabhängigen Konsultationsprozess des ISSB unterzogen.

Prototyp eines Standards zu allgemeinen Vorschriften für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen

Der Prototyp der allgemeinen Vorschriften an die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen (Prototyp „Allgemeine Vorschriften“) orientiert sich an IAS 1

Darstellung des Abschlusses und legt die allgemeinen Vorschriften an nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Investoren fest. Zum einen umfassen diese Vorgaben zur Art und Weise, wie die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen strukturiert sein sollten und zum anderen auch Anforderungen an ihren Inhalt. Diese sollen die Berichtsersteller bei der Frage wie Informationen offenzulegen sind unterstützen. Die zentralen Inhalte des Prototyps der allgemeinen Vorschriften sind im Folgenden aufgeführt.

Prototyp mit allgemeinen Vorschriften zu Inhalten und der Struktur der Offenlegung

Zielsetzung und Anwendungsbereich

Zielsetzung nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen im Prototyp der allgemeinen Vorschriften wird als Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen über die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen, denen das berichtende Unternehmen ausgesetzt ist, beschrieben. Als entscheidungsnützlich sind Informationen einzustufen, die den primären Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung bei der Entscheidung über die Bereitstellung von Ressourcen für das Unternehmen nützlich sind. Diese Entscheidungen beinhalten Entscheidungen über

- Kauf, Verkauf oder Halten von Aktien und Schuldtiteln,
- Gewährung oder Glattstellung von Darlehen und anderen Formen von Krediten oder
- Ausübung von Stimmrechten oder anderweitige Einflussnahme auf Handlungen der Geschäftsleitung, die die Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens betreffen.

Der Prototyp „Allgemeine Vorschriften“ legt einen Standard fest, der Anwendung findet, wenn ein Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den IFRS Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS Sustainability Disclosure Standards, IFRS SDS) erstellt und offenlegt.

Hinweis

Der Prototyp zu den „Allgemeinen Vorschriften“ sieht vor, dass ein Unternehmen die IFRS Sustainability Disclosure Standards unabhängig davon, ob der zugehörige Abschluss nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards oder anderen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wird, anwenden kann, sofern die nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen den Jahresabschluss, auf den sie sich beziehen, kennzeichnen. Dies ist vor dem Hintergrund der angestrebten globalen Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu begrüßen.

Wesentlichkeit

Zudem ist im Prototyp der allgemeinen Vorschriften auch geregelt, welche Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten ein Unternehmen offenlegen müsste. Dabei handelt es sich um solche Informationen, die für Investoren und andere Kapitalgeber in Bezug auf das berichtende Unternehmen wesentlich sind. Konsistent zur Wesentlichkeitsdefinition in der IFRS-Rechnungslegung sind nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen dann als wesentlich einzustufen, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass das Weglassen, die falsche Darstellung oder die Verschleierung dieser Informationen die Entscheidungen beeinflussen könnten, die die primären Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung auf der Grundlage dieser Berichte treffen. Mit anderen Worten: Die Wesentlichkeit ist ein unternehmensspezifischer Aspekt der Relevanz, der auf der Art oder dem Umfang (oder beidem) der Posten beruht, auf die sich die Informationen beziehen. Dementsprechend legt der Prototyp der allgemeinen Vorschriften auch keine einheitliche quantitative Schwelle für die Wesentlichkeit fest und legt auch nicht ex ante fest, was in einer bestimmten Situation wesentlich ist.

Konzept der
Wesentlichkeit ist ein
unternehmensspezifischer
Aspekt der Relevanz

Beurteilung des Unternehmenswertes

Der Unternehmenswert ist definiert als die Marktkapitalisierung eines Unternehmens zuzüglich des Marktwerts der Nettoschulden des Unternehmens. Er wird von den Kapitalmarktteilnehmern auf der Grundlage ihrer Schätzung der Höhe, des Zeitpunkts und der Sicherheit künftiger kurz-, mittel- und langfristiger Zahlungsströme bestimmt. Der Unternehmenswert spiegelt die Einschätzungen der Nutzer

hinsichtlich der künftigen Zahlungsströme wider, einschließlich des Wertes, den die Nutzer diesen Zahlungsströmen beimessen.

Wesentliche Inputs für die Bestimmung des Unternehmenswerts sind die Unternehmensberichterstattung in den Abschlüssen sowie die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit auf das Geschäftsmodell des Unternehmens auswirken werden (d.h. auf Einnahmen, Kosten, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kapitalkosten und/oder Risikoprofil). Der Begriff umfasst den Begriff der erwarteten Wertschöpfung, -erhaltung oder -erosion im Laufe der Zeit für die Eigen- und Fremdkapitalgeber eines Unternehmens. Diese erwartete Wertschöpfung, -erhaltung oder -verringering unterscheidet sich von der Wertschöpfung, -erhaltung oder -verringering eines Unternehmens für seine Stakeholder, ist aber grundsätzlich von diesen abhängig.

Änderungen in den Erwartungen der Adressaten über den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme eines Unternehmens beeinflussen die Entscheidungen der Berichtsadressaten über den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Eigenkapital- und Schuldinstrumenten und damit auch die Beurteilung des Unternehmenswertes durch die Adressaten. Informationen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Entscheidungen der primären Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung beeinflussen, unterstützen die Adressaten bei der Bildung von Erwartungen über die künftigen Zahlungsströme eines Unternehmens, deren Zeitpunkt und Unsicherheit, und helfen daher bei der Beurteilung des Unternehmenswertes.

Anwendung der Wesentlichkeit zur Beurteilung des Unternehmenswertes

Die Nutzer benötigen Informationen, die Einblicke in Faktoren geben, die ihre Bewertung des Unternehmenswertes beeinflussen könnten, einschließlich der Fähigkeit, über alle Zeithorizonte, einschließlich der langfristigen, Zahlungsströme zu generieren. Wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass Informationen die Entscheidungen beeinflussen, die die primären Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung auf der Grundlage dieser Berichte treffen, würde die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auch Informationen über die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie Ereignisse, die als wenig wahrscheinlich, aber als potenziell bedeutend für die künftigen Zahlungsströme des Unternehmens angesehen werden, einschließen. Vor dem Hintergrund des klaren Fokus auf den Unternehmenswert und damit die Investoren, sind diese Informationen nur wesentlich, wenn diese die künftigen Zahlungsströme des Unternehmens beeinflussen und damit relevant für den Unternehmenswert sein könnten.

Informationen die wesentlich sind, können sich im Laufe der Zeit ändern, sodass die Beurteilung der Wesentlichkeit zu jedem Berichtszeitpunkt neu bewertet werden muss. Informationen, die zuvor als unwesentlich für den Unternehmenswert angesehen wurden, können zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich und somit relevant werden.

Berichtsgrenzen und Konnektivität

Im Rahmen des Prototyps zu den „Allgemeinen Vorschriften“ wird vorgeschlagen, dass die Berichtsgrenzen eines Unternehmens für seine allgemeine Finanzberichterstattung dieselben sind wie für seine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen. Darüber hinaus müsste ein Unternehmen den Vorschlägen entsprechend auch wesentliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen offenlegen, die sich aus Aktivitäten, Interaktionen und Beziehungen mit Parteien

Wesentlichkeits-
beurteilung kann sich im
Laufe der Zeit ändern

außerhalb der Berichtsgrenzen eines Unternehmens ergeben, sofern diese die Beurteilung des Unternehmenswertes durch die Nutzer beeinflussen.

Der Prototyp der allgemeinen Vorschriften würde einen vollständigen Satz nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen erfordern, damit die Nutzer die Verbindungen, Abhängigkeiten und Trade-Offs verstehen können, die zwischen nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und anderen Informationen in der allgemeinen Finanzberichterstattung bestehen können. Der Prototyp unterstreicht die Notwendigkeit einer Konnektivität zwischen den Finanzinformationen und Annahmen in den nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und den entsprechenden Finanzdaten und Annahmen im Jahresabschluss des Unternehmens.

Allgemeine Merkmale

Des Weiteren sieht der Prototyp der „Allgemeinen Vorschriften“ die Vorgabe einer Struktur der Offenlegung vor. Demnach würde ein Unternehmen Informationen offenlegen, die sich auf Aspekte konzentrieren, die für die Art und Weise der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens entscheidend sind:

- **Governance:** die Governance-Prozesse, Kontrollen und Verfahren, die ein berichtendes Unternehmen zur Überwachung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen einsetzt;
- **Strategie:** nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen, die das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens kurz-, mittel- und langfristig verbessern könnten;
- **Risikomanagement:** wie nachhaltigkeitsbezogene Risiken identifiziert, bewertet, gesteuert und abgemildert werden;
- **Kennzahlen und Ziele:** Informationen, die zur Steuerung und Überwachung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen im Zeitverlauf verwendet werden.

Der Prototyp legt Ziele für jede dieser Säulen fest und schlägt Offenlegungspflichten vor, um diese Ziele zu erreichen.

Beobachtung

Auch wenn der Prototyp der „Allgemeinen Vorschriften“ eine klare Struktur (anhand der vier Säulen) vorgibt, ist analog zu den IFRS eine Prinzipienorientierung angelegt, die den Unternehmen Freiheiten hinsichtlich der konkreten Darstellung und dem Detaillierungsgrad der geforderten Inhalte gibt.

Vergleichsinformationen und Häufigkeit der Berichterstattung

Auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Vergleichsinformationen und der Häufigkeit der Berichterstattung sieht der Prototyp „Allgemeine Vorschriften“ explizite Regelungen vor. So würde ein Unternehmen für alle Beträge, einschließlich der in der aktuellen Periode berichteten Kennzahlen und Leistungsindikatoren, Vergleichsinformationen für die vorangegangene Periode vorlegen müssen. Wenn es für das Verständnis der nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen der aktuellen Periode relevant ist, würde ein Unternehmen auch Vergleichsinformationen für erläuternde und beschreibende Informationen offenlegen. Im Gegensatz zu IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** soll ein Unternehmen Vergleichsinformationen angeben, die aktualisierte Schätzungen widerspiegeln.

Ein Unternehmen würde den Berichtszeitraum für nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen bestimmen und nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen für

Veröffentlichung von
Vergleichsinformationen
der vorangegangenen
Periode

denselben Berichtszeitraum offenlegen, auf dem der Abschluss des Unternehmens basiert. Daher würde ein Unternehmen mindestens alle zwölf Monate und zur gleichen Zeit wie dieser Abschluss berichten.

Offenlegungsort

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Investoren würden als Teil der allgemeinen Finanzberichterstattung eines berichtenden Unternehmens offengelegt, die sich an Investoren und andere Kapitalgeber richtet. Damit würde diese zum einen den Abschluss sowie zum anderen nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen umfassen. Der Prototyp „Allgemeine Vorschriften“ legt keinen bestimmten Ort für nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen fest. Vielmehr wird anerkannt, dass es, vorbehaltlich der auf ein Unternehmen anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Anforderungen aus unterschiedlichen Rechtsräumen, eine Reihe möglicher Orte für nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Investoren innerhalb eines Mehrzweckberichts gibt. Nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Investoren könnten dem Prototyp entsprechend im Lagebericht eines Unternehmens untergebracht werden, wenn der Lagebericht, wie dies in Deutschland der Fall ist, Teil der allgemeinen Finanzberichterstattung eines Unternehmens ist.

Zu erwartende Offenlegung im Lagebericht

Hinweis

Folglich ist davon auszugehen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland zukünftig verpflichtend im Lagebericht zu erfolgen hat. Unabhängig von der zu erwartenden Durchsetzung globaler Nachhaltigkeitsstandards aus der Feder des ISSB oder möglichen alternativen europäischer Standards, sieht der rechtliche Rahmen wie in der vorgeschlagenen CSRD dargestellt, eine verpflichtende Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht vor. Ein wie noch im Rahmen der [Non-Financial Reporting Directive \(NFRD\)](#) enthaltenes Mitgliedsstaatenwahlrecht hinsichtlich der Implementierung eines Wahlrechts der Veröffentlichung im Lagebericht oder in einem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht ist nicht zu erwarten.

Verwendung von Finanzdaten und Annahmen

Wenn nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen finanzielle Daten und Annahmen enthalten, müssen diese finanziellen Daten und Annahmen mit den entsprechenden finanziellen Daten und Annahmen im Jahresabschluss des Unternehmens übereinstimmen. Wenn die Berichtswährung als Maßeinheit angegeben ist, müsste das Unternehmen die Währung verwenden, in der sein Abschluss dargestellt wird. Gleichzeitig wird im Rahmen des Prototypens „Allgemeine Vorschriften“ klargestellt, dass ein Unternehmen die von einem IFRS-Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geforderten Informationen nicht offenlegen muss, wenn die Gesetze oder Vorschriften der betroffenen Jurisdiktion dem Unternehmen die Offenlegung dieser Informationen verbieten. Allerdings muss ein Unternehmen für den Fall, dass es aus diesem Grund wesentliche Informationen auslässt, die Art der nicht offengelegten Informationen angeben und die Quelle der Beschränkung erläutern.

Angemessene Darstellung

Ein vollständiger Satz von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen würde die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen darstellen. Eine angemessene Darstellung erfordert die wahrheitsgetreue Darstellung dieser Risiken und Chancen in Übereinstimmung mit den qualitativen Merkmalen (Relevanz, glaubwürdige Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit) nützlicher nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen, die im Anhang zum Prototyp „Allgemeine Vorschriften“ aufgeführt sind.

Berücksichtigung qualitativer Merkmale für wahrheitsgetreue Darstellung

Es wird davon ausgegangen, dass die Anwendung der IFRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, gegebenenfalls mit zusätzlichen Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen führt, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln. Eine angemessene Darstellung erfordert von Unternehmen auch

- die Offenlegung von Informationen, die relevant, zuverlässig, vergleichbar und verständlich sind, sowie
- die Bereitstellung zusätzlicher Angaben, wenn die Einhaltung der spezifischen Vorschriften in den IFRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht ausreicht, um den Nutzern ein Verständnis der Auswirkungen oder potenziellen Auswirkungen wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen auf den Unternehmenswert zu ermöglichen.

Beobachtung

Bei der Anwendung des Prototyps „Allgemeine Vorschriften“ stellt ein Unternehmen von Anfang an alle wesentlichen Informationen über wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zur Verfügung. Der ISSB wird Zeit benötigen, um neben dem Klimastandard auch thematische Standards zu weiteren nachhaltigkeitsrelevanten Themen und branchenspezifische Standards zu entwickeln. Sofern noch kein IFRS Sustainability Disclosure Standard existiert, der sich auf einen bestimmten Nachhaltigkeitsaspekt bezieht, müssen die Ersteller nach eigenem Ermessen Angaben machen, die relevant und neutral sind sowie die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen des Unternehmens zutreffend darstellen. Bei der Anwendung dieses Ermessens muss ein Unternehmen die Vorschriften des Prototyps „Allgemeine Vorschriften“ und anderer IFRS Sustainability Disclosure Standards, die ähnliche oder verwandte Themen behandeln, berücksichtigen. Sie können auch die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetter, deren Vorschriften auf die Bedürfnisse der Nutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung und die anerkannten Branchenpraktiken ausgerichtet sind, heranziehen. Dazu könnten beispielsweise die SASB-Branchenstandards, das CDSB-Rahmenwerk oder die neuesten Leitlinien des TCFD zu Kennzahlen, Zielen und Übergangsplanung gehören. Dieser Ansatz ähnelt dem Ansatz, den der IASB in IAS 8 verfolgt.

Quellen von Schätzungsunsicherheit

Wenn Kennzahlen nicht direkt quantifiziert, sondern nur geschätzt werden können, entsteht eine Bewertungsunsicherheit. Die Verwendung vernünftiger Schätzungen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen dar und untergräbt den Nutzen der Informationen nicht, wenn die Schätzungen klar und genau beschrieben und erläutert werden. Selbst ein hohes Maß an Messunsicherheit verhindert nicht unbedingt, dass eine solche Schätzung nützliche Informationen liefert. In diesem Fall nennt ein Unternehmen die von ihm angegebenen Kennzahlen, die mit einer erheblichen Schätzungsunsicherheit behaftet sind, und gibt die Quellen und die Art der Schätzungsunsicherheiten sowie die Faktoren an, die diese Unsicherheiten beeinflussen.

Fehler

Der Prototyp „Allgemeine Vorschriften“ beschreibt Fehler aus früheren Perioden als Auslassungen und fehlerhafte Angaben in den nachhaltigkeitsbezogenen Finanzangaben des Unternehmens für eine oder mehrere frühere Perioden, die darauf zurückzuführen sind, dass verlässliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Freigabe der allgemeinen Finanzberichterstattung für diese Perioden zur Verfügung standen und von denen vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass sie bei der

Retrospektive Anpassung
von Fehlern

Erstellung dieser nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen eingeholt und berücksichtigt wurden, nicht oder fehlerhaft verwendet wurden.

Sofern dies nicht undurchführbar ist, muss ein Unternehmen wesentliche Fehler aus früheren Perioden rückwirkend in dem ersten zur Veröffentlichung freigegebenen allgemeinen Finanzbericht nach ihrer Entdeckung korrigieren, indem es die Vergleichsbeträge für die frühere(n) dargestellte(n) Periode(n), in der/denen der Fehler aufgetreten ist, anpasst. Wenn es allerdings undurchführbar ist, die kumulierte Auswirkung eines Fehlers für alle früheren Perioden zu Beginn der aktuellen Periode zu bestimmen, hat das Unternehmen die Vergleichsinformationen anzupassen, um den Fehler prospektiv ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu korrigieren. Wenn es undurchführbar ist, den Betrag eines Fehlers für alle früheren Perioden zu bestimmen, passt das Unternehmen die Vergleichsinformationen prospektiv ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt an.

Übereinstimmungserklärung

Ein Unternehmen, dessen nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen alle relevanten Vorschriften der IFRS Sustainability Disclosure Standards erfüllen, muss eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung über die Einhaltung der Standards abgeben. Ein Unternehmen kann nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen nur dann als mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards übereinstimmend bezeichnen, wenn sie alle einschlägigen Vorschriften der IFRS Sustainability Disclosure Standards erfüllen.

Anhänge

Zudem enthält der Prototyp „Allgemeine Vorschriften“ mehrere Anhänge mit den folgenden Inhalten:

- Anhang A enthält Definitionen der wesentlichen verwendeten Begriffe;
- Anhang B stellt einen Mehrzweckfinanzbericht dar, der nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen und Jahresabschlussinformationen enthält;
- Anhang C enthält Anwendungsleitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit;
- Anhang D beschreibt die qualitativen Merkmale nützlicher nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen, ähnlich dem *Conceptual Framework for Financial Reporting*. Die TRWG beschloss, diese in einen Anhang aufzunehmen, da der ISSB noch keine vollständigen konzeptionellen Leitlinien entwickelt hat.

Prototyp für klimabezogene Angaben

Der Prototyp eines Standards für klimabezogene Angaben (Klimaprototyp) ist der Vorschlag der TRWG für den ersten thematischen Standard des ISSB und ist um die vier TCFD-Säulen Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele herum aufgebaut. Die wichtigsten Inhalte des Klimaprototyps werden im Folgenden erörtert.

Zentrale Bedeutung der Strategie zur Steuerung klimabezogener Risiken und Chancen

Zielsetzung

Die Zielsetzung des Klimaprototyps stellt die verpflichtende Offenlegung von Informationen über die Exposition eines Unternehmens gegenüber klimabezogenen Risiken und Chancen dar, um es den Nutzern zu ermöglichen

- die Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens einzuschätzen, um die Nutzer bei der Beurteilung der künftigen Zahlungsströme des Unternehmens sowie deren Zeitpunkt und Eintrittswahrscheinlichkeit auf kurze, mittlere und lange Sicht zu unterstützen und somit bei der Beurteilung des Unternehmenswertes zu helfen;

- ein Verständnis, wie die Nutzung von Ressourcen durch die Geschäftsleitung und die entsprechenden Inputs, Aktivitäten, Outputs und Ergebnisse die Reaktion der Organisation auf - und die Strategie für das Management von - klimabezogenen Risiken und Chancen unterstützt, zu entwickeln;
- eine Bewertung der Fähigkeit des Unternehmens und seiner Pläne zur Anpassung seines Geschäftsmodells und seiner Tätigkeiten als Reaktion auf klimabezogene Risiken und Chancen, vornehmen zu können.

Umfang

Der Klimaprototyp wäre anzuwenden auf

- klimabezogene Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf physische Risiken die vom Klimawandel ausgehen (*physical risks*) und Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft (*transition risks*), sowie
- klimabezogene Chancen, die sich dem Unternehmen bieten und von ihm in Betracht gezogen werden.

Governance

Im Rahmen der Anwendung des Klimaprototyps müsste ein Unternehmen als Bestandteil der ersten Säule Informationen offenlegen, die es den Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung ermöglichen, ein Verständnis für die Governance-Prozesse, Kontrollen und Verfahren, die zur Überwachung und Steuerung klimabezogener Risiken und Chancen eingesetzt werden, zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen sieht der Prototyp vor, dass Unternehmen eine Beschreibung des Leitungsorgans (bzw. der Leitungsorgane) (dies kann einen Vorstand, einen Ausschuss oder ein gleichwertiges Organ, das mit der Geschäftsleitung beauftragt ist, umfassen), das (bzw. die) klimabezogene Risiken und Chancen beaufsichtigt (bzw. beaufsichtigen), sowie die Rolle der Geschäftsleitung in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen, offenlegen müssen.

Strategie

Zudem sieht der Prototyp die unternehmensspezifische Offenlegung von Informationen über die strategische Ausrichtung im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor, was damit die Inhalte der zweiten Säule abdeckt. Diese sollen es den Nutzern ermöglichen, ein Verständnis über die Strategie des Unternehmens hinsichtlich der Steuerung von klimabezogenen Risiken und Chancen, einschließlich der Einschätzung des Unternehmens zu folgenden Aspekten zu entwickeln:

- Klimabezogene Risiken und Chancen, von denen vernünftigerweise erwartet wird, dass sie das Geschäftsmodell, die Strategie und die Zahlungsströme des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflussen könnten;
- Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell;
- Auswirkungen signifikanter klimabezogener Risiken und Chancen auf die Strategie und Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung;
- Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Ende des Berichtszeitraums sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Effekte.

Darüber hinaus wäre ein Unternehmen zur Offenlegung einer Analyse der Widerstandsfähigkeit seiner Strategie gegenüber klimabedingten Risiken (physische Risiken und Übergangsrisiken) verpflichtet. Dazu gehört auch eine Szenarioanalyse mit Information dazu, ob

- eine Vielzahl von klimabezogenen Szenarien berücksichtigt wird und
- ein am Übereinkommen von Paris ausgerichtetes Szenario und ein Szenario, das erhöhten physischen klimabedingten Risiken entspricht, verwendet wurden.

Risikomanagement

Die dritte Säule beinhaltet die Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement eines Unternehmens. Dabei wären unter Anwendung des Klimaprototyps Informationen offenzulegen, die es den Nutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung ermöglichen zu verstehen, wie die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Abschwächung von klimabezogenen Risiken erfolgt.

Kennzahlen und Ziele

Die Offenlegung von Informationen zu Kennzahlen und Zielen sind Bestandteil der Inhalte der letzten Säule des Klimaprototyps. Diesem folgend müsste ein Unternehmen den Nutzern solche Informationen offenlegen, dass diese die Leistung des Unternehmens hinsichtlich der Steuerung signifikanter klimabezogener Risiken und Chancen verstehen können. Um dieses Ziel zu erreichen, wären die nachfolgenden Angaben offenzulegen:

- Branchenübergreifende Kennzahlen (siehe Kasten unten),
- branchenspezifische Kennzahlen (in einem Anhang zum Klimaprototyp dargelegt),
- von der Geschäftsleitung festgelegte Ziele zur Abschwächung oder Anpassung an klimabezogene Risiken oder zur Maximierung klimabezogener Chancen und
- andere wichtige Leistungsindikatoren, die von der Geschäftsleitung zur Messung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele verwendet werden.

Branchenübergreifende Kennzahlen

Der Klimaprototyp sieht für die Berichtsunternehmen die verpflichtende Offenlegung folgender branchenübergreifender Kennzahlen vor:

- Treibhausgasemissionen - absolute Brutto-Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen, in Tonnen CO₂-Äquivalent gemäß dem Greenhouse Gas Protocol, und Emissionsintensität;
- Übergangsrisiken - Betrag und Prozentsatz der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten, die von Übergangsrisiken betroffen sind;
- Physische Risiken - Betrag und Prozentsatz der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten, die durch physische Risiken gefährdet sind;
- Klimabezogene Chancen - Anteil der Umsätze, Vermögenswerte oder anderer Geschäftsaktivitäten, die auf klimabezogene Chancen ausgerichtet sind; Angabe als Betrag oder Prozentsatz;
- Kapitaleinsatz - Betrag der Investitionsausgaben, Finanzierungen oder Investitionen, die für klimabezogene Risiken und Chancen eingesetzt werden; Angabe in der Berichtswährung;
- Interne CO₂-Preise - Preis für jede Tonne Treibhausgasemissionen, die von einem Unternehmen intern verwendet wird, einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen den CO₂-Preis bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt (z.B. bei Investitionsentscheidungen, Verrechnungspreisen und Szenarioanalysen); Angabe in der Berichtswährung pro Tonne CO₂-Äquivalent;
- Vergütung - Anteil der Vergütung der Geschäftsleitung, der in der laufenden Periode von Klimaerwägungen beeinflusst wurde; Angabe in einem Prozentsatz, einer Gewichtung, einer Beschreibung oder einem Betrag in der Berichtswährung.

Anhänge und Begleitdokument

Zudem beinhaltet der Klimaprototyp zwei Anhänge. Anhang A enthält die definierten Begriffe, die im Klimaprototyp verwendet werden, während Anhang B branchenspezifische Offenlegungsvorschriften, gegliedert nach Sektoren und Branchen, beinhaltet. Es werden Offenlegungsaspekte in Bezug auf Klimarisiken und -chancen identifiziert, einschließlich einer Reihe von Kennzahlen, die mit jedem Offenlegungsthema verbunden sind. Das Begleitdokument ([Technical Protocols for Disclosure Requirements](#)) beschreibt die branchenspezifischen Vorschriften für klimabezogene Kennzahlen.

Nächste Schritte

Auf der Grundlage der eingegangenen Interessensbekundungen wird die IFRSF mit Frankfurt am Main und Montreal zusammenarbeiten, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der ISSB Anfang 2022 seine Arbeit aufnehmen kann. Weitere Gespräche werden mit Vorschlägen für Büros in Peking und Tokio geführt, um die Präsenz des neuen Gremiums in der Region Asien und Ozeanien zu vervollständigen. Um der von der IOSCO und anderen wichtigen Interessengruppen zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit Rechnung zu tragen, sind zeitnahe Maßnahmen erforderlich.

Die Treuhänder sind bei der Ernennung eines/einer Vorsitzenden und eines/einer oder mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden des ISSB weit fortgeschritten. Die Treuhänder werden in Kürze mit der Suche nach den zusätzlichen Positionen beginnen, um die volle Zahl von 14 Mitgliedern zu erreichen.

Sobald der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden ernannt sind, wird der ISSB mit öffentlichen Konsultationen zu seinem Arbeitsplan und zu Vorschlägen beginnen, die auf Empfehlungen der TRWG beruhen. Im Anschluss an diese Konsultationen wird die Arbeit des ISSB dem strengen Konsultationsprozess der IFRSF folgen, einschließlich öffentlicher Diskussionen des ISSB über die Rückmeldungen zu den Konsultationen und mögliche Verbesserungen der Vorschläge vor ihrer Fertigstellung als Standards, wobei der erste Klimastandard voraussichtlich 2022 veröffentlicht wird. Die IOSCO hat erklärt, dass sie im Anschluss daran die Übernahme der ISSB-Standards für die nationale und grenzüberschreitende Verwendung durch die Regulierungsbehörden forcieren wird.

Arbeit des ISSB wird dem Konsultationsprozess der IFRSF folgen

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UEberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.